

Hartmut Rencker
Fontanestr. 82
55127 Mainz
Mail: hartmut@rencker.de
www.lerchenberg-info.de

Wirtschaftsministerium
als Landeskartellbehörde
Kaiser-Friedrich-Str. 1

55116 Mainz

Mainz, 1. August 2018

Fernwärmemonopolist Mainz-Wärme-Plus
Zeichen: B 8 – 5/07 – 2

Guten Tag,

im Nachgang zu meinem nochmals beigefügten und nie beantworteten Schreiben vom 28.3.2018 wende ich mich auf Anregung des Bundeskartellamts nochmals an das Ministerium als Landeskartellbehörde mit der Bitte, das geschilderte Preisgebaren des monopolistischen Fernwärmeversorger Mainz Wärme Plus hinsichtlich Marktmissbrauch / Wucher zu überprüfen. Wie bereits ausgeführt, geht es neben den ohnehin überdurchschnittlich hohen Kosten um die beiden Positionen „Messpreis und Abrechnungsentgelt“, die mit über 200 Euro jährlich berechnet werden. Bei dem Stromversorger Entega kosten Ablesen und Ausstellen der Rechnung nichts.

Auf die beigefügte Stellungnahme des Bundeskartellamts sowie den dortigen Vorgang zur Beschwerde des geschädigten Zwangskundens H.... W.... vom 17.9.2016 wird hingewiesen.

Ich bitte um eine Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen sowie um Verbescheidung.

Mit freundlichen Grüßen

(Hartmut Rencker)

Anlagen:

Primäre Eingabe vom 28.3.2018
Stellungnahme Bundeskartellamt
Abrechnung 2017
Gegenüberstellung von MWP :/ HKM
Gegenüberstellung alter / neuer Versorger

Bundeskartellamt
Kaiser-Friedrich-Straße 16

53113 Bonn

Zweitschrift

an Wirtschaftsministerium RLP
als Landeskartellbehörde

mit der Bitte, ebenfalls tätig zu werden.

Mainz, 28.3.2018

Fernwärmemonopolist Mainz-Wärme-Plus
Zeichen: B 8 – 5/07 – 2

Sehr geehrte Herren und Damen,

Fernwärmekosten bleiben ein ewiges Ärgernis. Nachdem der Rahmenvertrag mit dem alten Versorger bzw. dessen Rechtsnachfolgern im April 2016 ausgelaufen ist, sind die Zwangskunden bei dem neuen stadtnahen Versorger „Mainz Wärme Plus“, an dem der alte Versorger knapp hälftig beteiligt ist, vom Regen in die Traufe gekommen.

Immerhin wurde meine ewige Forderung erfüllt, die uralten Grundanschlusswerte auf der Basis von ziegeloffenen Dachgeschossen und Einscheibenglas auf den durch bauliche Nachbesserungen reduzierten Bedarf anzupassen. Leider ist dies nicht individuell sondern nivellierend geschehen. Für Kunden, denen noch die Werte der sechziger Jahre angerechnet wurden, ist das eine Reduzierung, für Kunden, die nach der Novellierung der AVBFernwärmeV eine Herunterstufung durchgesetzt haben, ist es sogar zu einer Anhebung gekommen.

Für die Mehrzahl der Abnehmer mit den alten Werten ist es scheinbar zu einem Nullsummenspiel gekommen, denn die Reduzierung des Grundanschlusswertes bei gleichzeitig starker Erhöhung der Kosten einer Bedarfseinheit gleichen sich weitgehend aus. Insofern ist es zu keinem großen Aufbegehren gekommen. Nur bei vertiefter Betrachtung wird erkennbar, dass man die ohnehin überhöhten Kosten einer Grundeinheit kosmetisch eingebremst und in andere Positionen verlagert hat.

Was ich beanstande, sind exorbitante Kosten von jährlich rund 200 Euro nur für das Ablesen des Zählers und die Ausstellung der Rechnung. Weiterhin ist zu beanstanden, dass auf dem Lerchenberg im Vergleich zu anderen Stadtteilen weit höhere Kosten gefordert werden. Weil hier der Straftatbestand von Wucher erfüllt sein dürfte, wende ich mich an das Kartellamt mit der Bitte, das Preisgebaren zu überprüfen.

Auf die Anlagen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

(Hartmut Rencker)

Anlagen:

Abrechnung Teiljahr 2016 (ersetzt durch 2017)

Gegenüberstellung alter / neuer Versorger

Gegenüberstellung von Stadtteilen (MWP / HKM)

Mail des Bundeskartellamts vom 9.7.2018

Sehr geehrter Herr Rencker,

vielen Dank für Ihre E-Mails vom 28. März, 17. April und 2. Juli diesen Jahres.

Das Bundeskartellamt hatte im Jahr 2013 mehrere Verfahren zur kartellrechtlichen Überprüfung von Fernwärmepreisen eingeleitet, u. a. gegen Unternehmen der innogy SE (zuvor: RWE Energiedienstleistungen bzw. Favorit). Aufgrund des hohen Ermittlungsaufwands mussten wir dabei eine gewisse Auswahl hinsichtlich der aufzugreifenden Versorgungsgebiete treffen. Hinsichtlich einer Reihe von Fernwärmeverorgungsgebieten haben einige Versorger, u. a. die innogy, aufgrund der Bedenken des Bundeskartellamtes bezüglich missbräuchlicher Preisüberhöhungen in den Jahren 2010 bis 2012 Verpflichtungszusagen abgegeben. Die betroffenen Kunden profitieren in diesen Fällen durch Rückerstattungen oder künftige Preissenkungen.

Das von Ihnen genannte Versorgungsgebiet in Mainz-Lerchenberg, welches inzwischen von der Mainz Wärme Plus betrieben wird, war nicht Teil der Entscheidung des Bundeskartellamtes vom 13. Februar 2017, mit der Verpflichtungszusagen der innogy für verbindlich erklärt wurden, wodurch Kunden in den von den Zusagen umfassten Versorgungsgebieten Gutschriften erhalten. Nähere Angaben zu den umfassten Gebieten können Sie der [Pressemittteilung](#) sowie dem auf der Homepage des Bundeskartellamtes veröffentlichten Beschluss in dieser Sache entnehmen (verfügbar unter: <https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2017/B8-30-13.html>).

Das Bundeskartellamt kann leider keine flächendeckenden Überprüfungen der doch sehr zahlreichen und mitunter sehr kleinen Fernwärmeverorgungsgebiete leisten. Im Hinblick auf eine Preisprüfung können die Kartellbehörden (Bundeskartellamt sowie Landeskartellbehörden) beim Verdacht auf Preismissbrauch auf der Grundlage des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) tätig werden. Dabei ist letztlich das Preisniveau insgesamt entscheidend, jedoch nicht die Höhe einzelner Preiserhöhungen oder eine bestimmte Tarif- oder Kostenstruktur. Das Bundeskartellamt betrachtet nicht isoliert die Höhe von Arbeits-, Grund- oder Messpreis, sondern das gesamte Erlösniveau pro Kilowattstunde, welches anschließend mit ähnlichen Unternehmen verglichen wird. Somit ist gewährleistet, dass alle Preisbestandteile berücksichtigt werden.

Gegebenenfalls können Sie sich mit Ihrem Anliegen – soweit noch nicht geschehen – an die Landeskartellbehörde Rheinland-Pfalz wenden. Aufgrund der jeweils lokal begrenzten Netze in der Fernwärmeverversorgung, geht das Bundeskartellamt davon aus, dass etwaige missbräuchliche Verhaltensweisen der Versorger (z.B. in Form überhöhter Preise in einem betreffenden Netz) nicht über die Grenzen des jeweiligen Bundeslandes hinaus reichen, so dass eine originäre Zuständigkeit der jeweiligen Landeskartellbehörde gegeben ist (§ 48 GWB).

Ich hoffe insoweit auf Ihr Verständnis, dass das Bundeskartellamt in Ihrem Fall derzeit nicht weiter tätig wird. Rein vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass die kartellrechtliche Einschätzung oder die Einleitung oder Nichteinleitung von Verfahren durch die Kartellbehörden keinen Einfluss auf mögliche zivilrechtliche Ansprüche Ihrerseits gegen Ihren Versorger hat. **Es bleibt Ihnen daher unbenommen, gegen eine etwaige Preisüberhöhung Ihres Fernwärmeverorgers auf zivilrechtlichem Wege vorzugehen und ggf. vor Gericht eine Rückzahlung zu erreichen.**

Bitte beachten Sie, dass über diese E-Mail Adresse technisch keine Antworten möglich sind. Mögliche Rückfragen richten Sie bitte an folgende E-Mail Adresse: info@bundeskartellamt.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen

Bundeskartellamt
8. Beschlussabteilung
Kaiser-Friedrich-Straße 16
53113 Bonn

Telefon: +49 (0)228 9499-0
Telefax: +49 (0)228 9499-164
E-Mail: b8-eingaben@bundeskartellamt.bund.de